

**Alle Preise verstehen sich als Abholpreise ab Lager Wang, Gewerbepark Spörerau 6a. Service für Lieferung, Bedienung und Langzeitmieten erhalten Sie in individuellen Angeboten.**

## **AGB der Firma Orange Veranstaltungstechnik vom 01.10.2018**

Unsere Tätigkeit erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Regelungen, insbesondere auch die Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Vermieters wirksam. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Unsere Bedingungen gelten auch für mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge. Der Kunde erkennt die AGB mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der ersten Auftragsbestätigung, der diese grundsätzlich beigefügt sind, oder mit der Unterschrift eines Vertrages an.

### **Preise**

Alle angegebenen und genannten Preise sind endgültig, sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden. Der Mietpreis beinhaltet bei Lichtartikeln entsprechende Leuchtmittel. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verbindlich gelten die im Angebot/Vertrag angegebenen Preise. Alle vorher erschienenen Preislisten, die Mietdauer wird nach Einsatztagen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Die Mietdauer beginnt - wenn nicht anders vereinbart - wenn die Ware unser Lager verlässt, und endet bei der tatsächlichen Rückgabe in unser Lager. Kosten für etwaige Transporte, Auf- / Abbauarbeiten, sowie Bedienpersonal werden gesondert berechnet, soweit nicht anders im Mietvertrag vereinbart.

### **Abholung / Rückgabe**

Der Mieter hat sich auf Verlangen des Vermieters durch einen gültigen Lichtbildausweis zu legitimieren. Auf Verlangen des Vermieters ist ggf. für Leihgegenstände bei Übergabe der Geräte eine Kaution zu hinterlegen. Die Miete ist - soweit nicht anders vereinbart - grundsätzlich bei Abholung der Gegenstände in voller Höhe zu bezahlen. Die Vermietung geschieht ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung und Unterschrift des Mieters. Die Ware ist bei Empfang durch den Mieter zu kontrollieren. Mängel und Beschädigungen sind sofort zu melden. Spätere Reklamationen und Reklamationen nach Einsatz der Geräte sind grundsätzlich nichtig. Nach der Rückgabe der Leihgegenstände werden diese durch den Vermieter einer Sichtkontrolle unterzogen. Techn. Funktionsfähigkeit kann vom Vermieter umstandeabhängig auch im Nachhinein überprüft werden. Die Kontrolle des Vermieters ist bindend. Sind die Leihgegenstände nicht rechtzeitig zum Retourtermin in unserem Lager, bzw. transportbereit, werden für jeden angebrochenen Tag nachträglich Mieten berechnet, ohne dass sich die Mietdauer verlängert. Extra entstandene Kosten (z.B. zweimaliges Anfahren) werden separat in Rechnung gestellt. Der Mieter trägt weiterhin sämtliche Folgekosten, die bei einer verspäteten Rückgabe entstehen. Die Geräte müssen im Lieferzustand zurückgegeben werden. Veränderungen jeglicher Art sind ausdrücklich verboten. Die Kosten für die Wiederherstellung des Lieferzustandes, auch bei Verunreinigungen, trägt der Mieter. Eine Untervermietung der Geräte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

### **Haftung des Mieters**

Schäden, die während der Mietdauer entstehen oder Verlust der, oder eines Gerätes, sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Tritt an einem Mietgerät während der Mietdauer ein Fehler auf, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Eigene Reparaturen an den Geräten sind nicht erlaubt. Ausschließlich der Mieter selbst haftet während der gesamten Mietdauer für das gemietete Material zum Neuwert, ungeachtet der Tatsache, ob ihn selbst im Schadensfall eine Schuld trifft oder nicht. Er hat im Schadensfall für die Wiederherstellung der Anlage in den Zustand vor der Vermietung zu sorgen. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu zahlen. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die

- durch unsachgemäße Benutzung der Geräte
- durch sorglosen Umgang mit dem gemieteten Material
- durch Vorsatz/Versehen Dritter
- durch Vorgabe nicht ordnungsgemäßer Voraussetzungen (Stromanschlüsse, Bühnenstabilität, etc.)
- durch Erschütterung oder falsche Spannung an Lampen oder Elektrogeräten
- durch eigenverschuldeten oder zufälligen Verlust, Diebstahl bzw. Untergang des gemieteten Materials
- oder durch die vom gemieteten Gegenstand ausgehende Betriebsgefahr entstehen.

Um sich vor den Folgen von Beschädigungen oder Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden.

### **Haftung des Vermieters**

Der Vermieter kann, liegt ein triftiger Grund vor, jederzeit ohne gerichtlichen Beschluss, die Übereinkunft beenden, ohne Schadensersatzpflichtig zu werden. Kann der Vermieter aus Gründen, die er nicht selbst zu verschulden hat, nicht oder nur verspätet liefern, kann der Mieter keinerlei Schadensersatz geltend machen. Der Auftragnehmer haftet bei Vermögens-, Sach- und Personenschäden sowie bei entgangenem Gewinn aufgrund von Planungs-, Beratungs- und Durchführungsfehlern gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **Nutzung der Geräte**

Die tägliche Wartung bis zu Rückgabe geht zu Lasten des Mieters, ebenfalls etwaige Verbrauchsartikel (wie z.B.: Nebelfüssigkeit, Gaffa-Tape, etc.). Die Geräte müssen mit der vorgesehenen Netzspannung betrieben werden. Der Anschluss darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen. Für Schäden durch falsche Netzspannung des Anschlusses haftet der Mieter auch dann, wenn der Schaden beim Aufbau der Geräte durch Personal der Firma Orange Veranstaltungstechnik getätigt wird, und ein fehlerhafter Stromanschluss (Anschlusskabel / Unterverteilung / Steckdose) vorgegeben wird. Sollten dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder durch den Ausfall der gemieteten Gegenstände bzw. Geräteschäden entstehen, so übernimmt der Vermieter ausdrücklich keine Haftung. Eine Ausfuhr der Geräte ins Ausland darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Bei mehrtägigen Außenveranstaltungen ist der Vertragspartner für die angemietete Technik voll verantwortlich - er haftet vor allem für Schäden durch Witterungseinflüsse, plötzliche Wetterveränderungen, oder durch Diebstahl. Bleiben technische Geräte / Bühnen / Zubehör bei Open-Air-Veranstaltungen über Nacht aufgebaut, ist der Mieter für die ordnungsgemäße Bewachung und Versicherung der Geräte verantwortlich. entstehende Kosten trägt der Mieter.

### **Veranstaltungen**

Während Veranstaltungen haftet der Vertragspartner vom Aufbau der Geräte durch den Vermieter bis zum Abbau der Geräte durch den Vermieter für Schäden bzw. Verlust zum Wert der Anlage vor der Veranstaltung. Eventuelle Anmeldungen der Veranstaltung (auch GEMA) bzw. Kosten dieser Anmeldungen sind vom Vertragspartner zu erledigen bzw. zu bezahlen. Kosten von Verbrauchsmaterial (z.B. Batterien der Funksender, Tonträger bei Mitschnitten) werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Schadensersatzansprüche für nicht erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen.

### **Bei Vermietung von Outdoor-Effekten/Skybeamer gilt folgendes**

U. U. ist eine Genehmigung des zuständigen Landratsamtes notwendig, da es sich um Lichtwerbung handelt. Außerdem kann eine Gefährdung des Flugverkehrs vorliegen! Die Beachtung/Beantragung genannter Genehmigung obliegt dem Mieter.

### **Zahlung**

Ist die Vereinbarung durch Annahme des Angebotes geschlossen, ist der Mieter zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet, ungeachtet der Tatsache, ob die Ware endgültig benötigt wird, oder nicht. Bei Veranstaltungen ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen. Kommt der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht fristgemäß nach, so ist der Vermieter berechtigt, 10 % über Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Rechtliche Schritte behalten wir uns vor.

### **Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Moosburg a. d. Isar. Sondervereinbarungen bedürfen prinzipiell der Schriftform und sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Orange Veranstaltungstechnik gültig. Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle diejenige Vereinbarung, die dem von den Parteien angestrebten Vertragszweck am ehesten entspricht.

### **Impressum**

Orange Veranstaltungstechnik  
Reinhard Lauterbach & Robert Beibl G.R.  
Gewerbepark Spörerau 6 85368 Wang  
Tel: 08709-927851 | Fax: 08709-927853  
info@o-vt.de | www.o-vt.de  
UST-ID: DE812324716  
Steuer-Nummer: 115/16  
Druckfehler und Irrt

### **Satz und Layout**

Sebastian Eiden, inktrap.de